

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 22. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2022)

zum Thema:

Kriminalität durch Wachschutzmitarbeiter im Ankunftszentrum Reinickendorf

und **Antwort** vom 11. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/14387**
vom **22.12.2022**

über **Kriminalität durch Wachschutzmitarbeiter im Ankunftscenter Reinickendorf**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Kernaufgabe der vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen ist es gemäß der einschlägigen Leistungs- und Qualitätsbeschreibung, im Rahmen der jedermann zustehenden Rechte der Gefahrenabwehr selbständig handelnd die betroffene Unterkunft, deren untergebrachten Personen sowie deren Betrieb gegen Störungen und Übergriffe sowohl von außen, als auch seitens der dort Untergebrachten zu sichern. Die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung verpflichtet als Anlage zum Sicherheitsdienstleistungsvertrag das beauftragte Unternehmen u. a. dazu sicherzustellen, dass die eingesetzten Einsatzkräfte eine hohe soziale und Diversity-Kompetenz und einen toleranten Umgang mit den in der Unterkunft untergebrachten Personen aufweisen. Der Senat stellt klar, dass er auf dieser vertraglich fixierten Grundlage von allen Beschäftigten dieser Unternehmen jederzeit ein korrektes, verantwortungsvolles und vertragskonformes dienstliches Verhalten erwartet. Verfehlungen und Übergriffe wie die hier im Raum stehenden bis hin zu möglichen strafbaren Handlungen sind unter keinen Umständen hinnehmbar und erfordern eine unverzügliche und gründliche Aufarbeitung entsprechender Verdachtsfälle sowie bei deren Bestätigung die Prüfung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen, um etwaige Wiederholungen zuverlässig ausschließen zu können.

Bei der Sachaufklärung ist einerseits das rechtsstaatliche Gebot zu beachten, wonach einer strafbaren Handlung beschuldigte Personen solange als unschuldig anzusehen sind, bis ihre Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für die Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß der einschlägigen Rechtslage nachgewiesen ist. Die Ermittlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit keine weiteren Aussagen zum Sachverhalt getroffen werden können.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Gemäß Medienberichten haben Polizei und Zoll einen Großeinsatz im Ankunftszentrum Reinickendorf durchgeführt, da es dort zu kriminellen Handlungen durch Wachschutzmitarbeiter gegenüber Geflüchteten gekommen sein soll. Weiterhin bestanden offenbar Zweifel an dem Vorhandensein von Papieren zur Arbeitserlaubnis bei Wachschutzmitarbeitern, wodurch ebenfalls ein Einsatz des Zolls notwendig wurde.

1. Wer war aufgrund welcher Parameter an der Ausschreibung für die Auswahl der Wachschutzfirmen und der Wachschutzmitarbeiter verantwortlich?

Zu 1.: Auf dem fraglichen Teil des Geländes der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (KBoN) befinden sich die Erstanlaufstelle für Asylsuchende im Ankunftszentrum (AkuZ) des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), bestehend aus Dienstgebäuden (DG) und Unterbringungsgebäuden in modularer Bauart (MUF) sowie eine Unterkunft in Tempohomes-Bauart.

Die Kontrahierung für die Unterbringungsgebäude (MUF-AkuZ und Tempohomes) erfolgt über einen Abruf aus dem Rahmenvertrag mit Sicherheitsdienstleistern, der im Jahr 2020 europaweit vergeben wurde. Die Beauftragung des Sicherheitsdienstleisters für Dienstgebäude erfolgt über die Berliner Immobilien-Management GmbH (BIM).)

2. Wer hat kontrolliert, ob die eingesetzten Mitarbeiter über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen? Wenn niemand, warum nicht und wer ist dafür verantwortlich?

Zu 2.: Die vom LAF beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geltenden rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Regelungen der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) und die arbeitsschutzrechtlichen Normen.

3. Wie viele Wachschutzmitarbeiter von wie vielen Wachschutzfirmen sind derzeit insgesamt im Ankunftszentrum Reinickendorf tätig?

Zu 3.: Es sind drei Unternehmen an diesem Standort tätig, die zur Sicherung mehrerer Dienstgebäude, des Geländes, der Pforte zur Straße, mehrerer Unterkünfte für kurzfristige Unterbringung, der Modularen Unterkunft für Geflüchtete des Ankunftszentrums und der Gemeinschaftsunterkunft Oranienburger Straße (Tempohome) mit insgesamt bis zu 149 Mitarbeitenden pro Schicht vor Ort sind.

4. Wie viele der eingesetzten Wachschutzmitarbeiter sind Personen mit Migrationshintergrund?
5. Wieviele der eingesetzten Wachschutzmitarbeiter sind Migranten, die eine gültige Arbeitserlaubnis benötigen?

Zu 4. und 5.: Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Die Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen an als Bieter im Vergabeverfahren auftretende Unternehmen erfolgt diskriminierungsfrei. Daher ist weder die ethnische Herkunft noch eine etwaige persönliche Migrations- oder Fluchtbiographie der von diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeiter Gegenstand der Anforderungen an das Personal, so dass diese Merkmale weder erhoben werden noch für die Leistungserbringung relevant sind.

Im Übrigen gehört - unabhängig von personenbezogenen Merkmalen - die Zulassung der zuständigen Behörde nach § 34a Abs. 1A S. 3 ff. Gewerbeordnung (GewO) für die vor Ort zum Einsatz kommenden Einsatzkräfte zu den Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Einsatzkräfte des Sicherheitsdienstleisters gemäß der dem Sicherheitsdienstleistungsvertrag anliegenden Leistungs- und Qualitätsbeschreibung.

6. Wer leitet das Ankunftszentrum und wofür ist die Leitung in Bezug auf die eingesetzten Wachschutzmitarbeiter konkret zuständig?
7. Wer beaufsichtigt die rechtskonforme Arbeit der eingesetzten Wachschutzmitarbeiter?

Zu 6. und 7.: Bei einem Ankunftszentrum handelt es sich nicht um eine einzelne, selbständige Behörde; vielmehr wird darunter nach der Definition des Bundesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (BAMF) gemäß

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Ankunftszentren/ankunftszentren-node.html>

eine Einrichtung im Rahmen des integrierten Flüchtlingsmanagements verstanden, die dazu dient, die Abläufe der beteiligten Behörden und deren Zusammenarbeit bei der Registrierung und Aufnahme von Asylbegehrenden zu verbessern.

Das Ankunftszentrum Asyl auf dem ehemaligen KBoN-Gelände ist Teil der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung nachgeordneten Behörde LAF. Prozessverantwortlich für die Registrierung, für die Dienstgebäude und für die Unterkünfte sind die jeweiligen Fachbereiche im LAF.

8. Welche mutmaßlichen Straftaten im Ankunftszentrum durch Wachschutzmitarbeiter wurden wann, von wem und in welchem Umfang angezeigt?

9. Seit wann hat die Leitung des Ankunftszentrums Kenntnis von mutmaßlichen Straftaten im Ankunftszentrum durch Wachschutzmitarbeiter und was wurde vor dem Polizeieinsatz konkret dagegen unternommen?

10. Seit wann hat der Senat Kenntnis von mutmaßlichen Straftaten im Ankunftszentrum durch Wachschutzmitarbeiter und was wurde vor dem Polizeieinsatz konkret dagegen unternommen?

Zu 8. bis 10.: Alle dem LAF vorliegenden Hinweise auf Straftaten wurden verfolgt und - soweit durch Beweise oder Zeugenaussagen substantiiert - der Polizei zur weiteren Ermittlung übergeben.

Strafanzeigen, die ggf. von Mitarbeitenden des LAF, Bewohnerinnen oder Bewohnern des Ankunftszentrums oder sonstigen betroffenen Personen gegen Dritte erstattet werden, werden vom LAF nicht erfasst.

Ein Verfahren, welches den in der Schriftlichen Anfrage thematisierten Sachverhalt zum Gegenstand hat, konnte bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht ermittelt werden. Eine veranlasste Umfrage bei den Dezernentinnen und Dezernenten der zuständigen Wirtschaftsabteilungen, soweit sich diese nicht zum Jahreswechsel noch im Urlaub befinden, führte lediglich zu Fehlanzeigen. Ein entsprechendes Verfahren war ihnen nicht bekannt.

11. Wie beabsichtigt der Senat konkret, mutmaßliche Straftaten durch Wachschutzmitarbeiter in der Zukunft zu verhindern?

Zu 11.: Das LAF optimiert stetig seine Prozesse und Qualitätskontrollen und passt regelmäßig Verträge dahingehend an, dass die künftige Auswahl und Vertragsgestaltung mit ausgeschriebenen Dienstleistungen bestmöglichen Schutz vor Missbrauch bietet.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung befindet sich derzeit in einem intensiven Abstimmungsprozess mit dem LAF, um den Sachverhalt aufzuklären und erforderlichenfalls geeignete und erforderliche Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen mit dem Ziel der wirksamen Prävention eines vertrags- und rechtswidrigen Verhaltens von mit Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Einsatzkräften.

Als sofort wirksame Maßnahmen hat das LAF u. a. bereits einen Prüfauftrag an die behördliche Innenrevision verfasst, eine Stellungnahme des betroffenen Dienstleistungsunternehmens angefordert und ein Gespräch mit dessen Geschäftsführung anberaumt, wobei sich das LAF eine weitergehende Prüfung im Rahmen eines Ortstermins vorbehält. Zudem ist beabsichtigt, kurzfristig ein geeignetes Format aufzusetzen, um gemeinsam mit Akteuren aus dem Kreis der Sicherheitsdienstleister Optimierungspotentiale hinsichtlich der Qualitätssicherung bei der Erbringung dieser Dienstleistung auszuloten.

Seit dem ersten Tag nach Bekanntwerden des Sachverhalts liegt der Schwerpunkt auf der transparenten, lückenlosen, schnellen und vor allem auch gründlichen Aufarbeitung und Aufklärung.

Nach dem erwähnten Einsatz wurde im LAF eine Mitarbeiterversammlung im Ankunftszentrum Asyl durchgeführt, an der auch Frau Senatorin Kipping teilgenommen hat. Sie hat sich mit einer klaren Botschaft an die Mitarbeitenden gewandt, dass Aufklärung und Aufarbeitung im Vordergrund steht und auch gesonderte Stellen geschaffen wurden, an die sich Mitarbeitende wenden können. So hat u. a. die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) ihre aufsuchende Tätigkeit auf das Ankunftszentrum Asyl erweitert - mit der ausdrücklichen Abstimmung, dass die BuBS auch Beschwerden zum benannten Sachverhalt im Ankunftszentrum annehmen kann.

Außerdem hat die Hausleitung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) in enger Absprache mit dem LAF die Überprüfung von Arbeitsabläufen und Prozessen im LAF beschlossen, die wiederum ergänzt wird durch ein Amtshilfeersuchen an juristische Fachkräfte der Senatsjustizverwaltung, da die Einbeziehung einer juristischen externen Perspektive als sinnvoll erachtet wird.

Staatssekretär Alexander Fischer hat bereits am 5.1.2023 den Fachausschuss für Integration, Arbeit und Soziales in einer öffentlichen Sitzung über die von uns eingeleiteten Schritte informiert. Selbstverständlich wird auch weiterhin das Parlament und die Öffentlichkeit über die weiteren Schritte und die gewonnenen Erkenntnisse informiert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen des Senats verwiesen.

Berlin, den 11. Januar 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales